

BGer 6B 853/2019 vom 19. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_853_2019

FR: TF 6B 853/2019 du 19 août 2019

IT: TF 6B 853/2019 del 19 agosto 2019

Regeste

Nichtanhandnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 1. Februar 2019 erstattete die Beschwerdeführerin Strafanzeige gegen Polizeibeamte, die eine andere Strafanzeige von ihr aufgenommen hatten und die anschliessend von der Staatsanwaltschaft Emmental nicht an die Hand genommen worden war. Auch in Bezug auf die zweite Strafanzeige verfügte die Staatsanwaltschaft am 19. März 2019 die Nichtanhandnahme. Die hiergegen erhobene Beschwerde wies die Vorinstanz ab, soweit sie darauf eintrat. Die Beschwerdeführerin gelangt an das Bundesgericht.

E. 2

In einer Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Meinung der Beschwerde führenden Partei gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Der Privatklägerschaft wird ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerde zuerkannt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG).

E. 3

Die Eingabe genügt nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Die Beschwerdeführerin setzt sich weder mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander, noch äussert sie sich zu ihrer Beschwerdelegitimation als Privatklägerin, die vorliegend auch nicht gegeben ist. Allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Beschwerdeführerin gegen die beschuldigten Polizeibeamten beurteilen sich nach dem Haftungsgesetz des Kantons Zürich vom 14. September 1969 (vgl. § 6 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 HG/ZH [LS 170.1]) und sind damit öffentlich-rechtlicher Natur. Der geschädigten Person steht kein Anspruch gegen die Angestellten zu (§ 6 Abs. 4 HG/ZH). Die Beschwerdeführerin ist deshalb vorliegend zur Beschwerde in Strafsachen nicht legitimiert.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.